

Stadt Zerbst/Anhalt



Haushaltskonsolidierungskonzept

2017 - 2025

der Stadt Zerbst/Anhalt

Inhalt:

1. Erläuterung der Haushaltskonsolidierung – Historie zur Haushaltsentwicklung, aktueller Stand und perspektivische Entwicklung	
1.1. Grundsätze der Haushaltskonsolidierung	Seite 3
1.2. Historie zur Haushaltsentwicklung	Seite 4-5
1.3. Aktueller Stand 2017	Seite 5
1.4. Perspektivische Entwicklung	Seite 6
2. Maßnahmenkatalog 2017-2025	Seite 7-9
3. Erläuterungen zum Maßnahmenkatalog	Seite 10- 14

1. Erläuterung der Haushaltskonsolidierung – Historie zur Haushaltsentwicklung, aktueller Stand und perspektivische Entwicklung

1.1. Grundsätze der Haushaltskonsolidierung

Die Haushaltssatzung 2017 entspricht nicht den Vorgaben des § 98 Abs. 3 KVG LSA, der den Haushaltsausgleich für den Ergebnishaushalt vorschreibt.

Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und vom Stadtrat zu beschließen.

Konsolidierung ist abgeleitet aus dem Lateinischen – consolidare – stark machen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune wieder zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im 5. Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung (Bilanz) und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die zeitliche Bindungswirkung des beschlossenen Konsolidierungskonzeptes ist bei der Ausführung des Haushaltes und bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die Folgejahre strikt zu beachten.

Wenn die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 3 KVG erfüllt sind, kann von einer Beanstandung eines unausgeglichenen Haushaltes abgesehen werden.

1.2. Historie zur Haushaltsentwicklung

Die Haushaltssituation der Stadt Zerbst/Anhalt war in den letzten 10 Jahren - geprägt von solider Haushaltsdisziplin – stets positiv. Regelmäßig konnten die im kameralen Haushaltssystem vorgegebenen Pflichtzuführungen erfolgen und Rücklagen für die Schwankungsrisiken des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gebildet werden.

Auch nach den massiven Eingemeindungen im Rahmen der Gebietsänderungsreform zum 1.1.2010 konnte trotz diverser Problemstellungen eine ausgeglichene Haushaltsstruktur gehalten werden. Da in den Gebietsänderungsverträgen vertraglich zugesichert wurde, dass die Rücklagen den ehemaligen Gemeinden (jetzt Ortsschaften) für deren eigenen Investitionen verbleiben sollen, konnten und können diese nicht zur Sicherung des Haushaltes herangezogen werden.

Problemfaktoren der Haushaltsentwicklung waren zu jeder Zeit die erheblichen Schwankungen der Zuweisungen des Landes und der Kreisumlage in Bezug auf die vom FAG abhängigen Berechnungen. Dennoch war es stets möglich, durch die Rücklage der Stadt Zerbst/Anhalt den Haushaltsausgleich zu sichern.

Die Jahresrechnung 2014 weist eine Zuführung an Rücklagen (Überschuss) in Höhe von 2.280.730,87 € aus. Die Kassenliquidität zum 31.12.2014 betrug 7.887.605,90 €.

Mit der Einführung der Doppik zum 1.1.2015 wurde das Rechnungswesen grundlegend verändert. Die Umstellung vom sogenannten Geldverbrauchssystem auf ein Ressourcenverbrauchssystem erweitert die bisherige Buchführung um die Führung einer Bilanz. Wesentlicher Ausgangswert der Bilanz ist die Feststellung des vorhandenen Vermögens zum Bilanzeneröffnungstichtag. Die Ermittlung der Vermögenswerte gestaltet sich sehr aufwändig und ist nicht abgeschlossen. Erst nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz können Abschlussbuchungen für die einzelnen Jahre erfolgen und die jeweiligen Schlussbilanzen erstellt werden. Diese zeigen dann die jährliche Entwicklung des Vermögens.

Trotzdem laufen im doppischen System ab 1.1.2015 die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung und es werden vorläufige Ergebnisse ermittelt.

Mit dem gewollten Nachweis des Ressourcenverbrauchs in der Doppik ist vor allem eine Neuerung für die Kommunen vorgeschrieben: die Buchung des Werteverzehrs des Vermögens in Form der Abschreibungen. Diese Abschreibungen stellen Aufwand dar und belasten direkt den Ergebnishaushalt.

Die Abschreibungen wurden im kameralen Haushaltssystem nicht betrachtet bzw. in den kostenrechnenden Einrichtungen definitiv nicht erwirtschaftet.

Damit begründet sich genau hieraus ein akutes Risiko für den bisher immer erreichten Haushaltsausgleich.

Die Systemumstellung auf eine dem kaufmännischen Rechnungswesen angegliche Buchführung brachte eine neue Definition in Bezug auf den Haushaltsausgleich.

§ 98 Abs. 3 KVG :

Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Durch diese gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensweise ist der Ergebnisplan der Stadt Zerbst/Anhalt seit 2015 immer unausgeglichen.

In der Betrachtung der vorläufigen Rechnungsergebnisse unterscheiden sich die Jahre in der Haushaltsausführung jedoch erheblich. Dabei wird deutlich, dass zunehmend ein strukturelles Defizit zu verzeichnen ist.

In den Jahren 2015 und 2016 hat die Kommunalaufsichtsbehörde auf die Beanstandung der Haushaltssatzung verzichtet, da in Anwendung des Erlasses des MI LSA vom 22.11.2013 und 2.4.2014 zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs eine Ausnahmeregelung möglich war.

Die vorläufige Ergebnisrechnung 2015 weist einen Überschuss in Höhe von ca. 450.000 € und ein Finanzrechnungsergebnis von - 68.013,13 € sowie einen Liquiditätsverbrauch in Höhe von 22.300,05 € aus.

Die vorläufige Ergebnisrechnung 2016 weist dagegen einen Fehlbetrag von ca. - 785.100 €, ein Finanzrechnungsergebnis von - 1.259.597,39 € und einen Liquiditätsverbrauch in Höhe von 1.276.837,11 € aus.

1.3. Aktueller Stand 2017

Der Fehlbetrag beläuft sich im Ergebnisplan 2017 auf 1.307.300 €.

Der Finanzplan 2017 weist ebenfalls einen Fehlbetrag in Höhe von 2.019.700 € aus.

Die Liquidität wird sich daher von 6.588.468,74 € Anfangsbestand auf ca. 4,5 Mio € verringern.

Die Mittelfristplanung zur Haushaltsplanung 2017 zeigte, dass sich der Negativtrend ohne Gegensteuerung definitiv fortsetzen wird. Damit war die Notwendigkeit der Konsolidierung sachlich begründet.

Für das entstandene strukturelle Defizit seit dem Jahr 2016 sind neben den Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vor allem die Abschreibungen und die Auswirkungen des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) ausschlaggebend.

Die Finanzausstattung im Rahmen des FAG wurde im Jahr 2017 deutlich verbessert, erreicht aber in der Höhe den Ausgleich der gestiegenen kommunalen Aufwendungen nicht.

Zusätzlich belasten den Haushalt seit 2013 die enormen Aufwüchse im Aufwand für die Defiziterstattung im Rahmen des KiFöG, denen keine adäquate Finanzausstattung durch Land und Landkreis gegenübersteht. Die kalkulierten Erhöhungen der Kostenbeiträge der Eltern wurden 2016 als sozial unverträglich vom Stadtrat abgelehnt und nicht beschlossen.

Im Jahr 2017 wurde zwar mit Wirkung zum 1.8.2017 eine Erhöhung der Kostenbeiträge beschlossen – jedoch mit einer sozialbegründeten Kappung der Steigerung auf maximal 10 v.H.. Damit entstand und entsteht weiter eine erhebliche Mehrbelastung der Stadt.

Hauptsächlich sind jedoch ca. 1,2 Mio € Gegenfinanzierung für die zu erwirtschaftenden Abschreibungen zu finden.

Dabei ist das Gebot des Vorrangs von Entgelten und Beiträgen vor Steuern zu beachten.

Ganz besonders problematisch wirkt in Bezug auf die Konsolidierungsmaßnahmen die Gemeindegebietsreform. Durch die Bindung an die Gebietsänderungsverträge seit 1.1.2010 sind die Steuer-Hebesätze entsprechend der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für fast alle eingemeindeten Ortschaften für 10 Jahre festgeschrieben worden. Somit ist eine gerechte Beteiligung aller Bürger an den Konsolidierungsmaßnahmen in Bezug auf die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer derzeit definitiv nicht möglich.

1.4. Perspektivische Entwicklung

Der Stadtrat hat im Rahmen des gegebenen Gestaltungsspielraums Wege aufzuzeigen, wie den gesetzlichen Vorschriften entsprechend in der genannten Frist der Haushaltsausgleich gesichert werden soll.

Dieser Aufgabe hat sich der Stadtrat gestellt und die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ausgewählt. Dabei ist festzustellen, dass die öffentlich-rechtlichen Erträge durch Satzungen geregelt sind, welche eine Kalkulation erfordern. Auch die Überarbeitung von Satzungen ist in der Stadt Zerbst/Anhalt durch das aufwändige Anhörungsverfahren für 24 Ortschaften nicht kurzfristig möglich.

Gerade in Bezug auf das große Problemfeld der nicht ausreichenden Finanzierung im KiFöG fehlt die vom Landesverfassungsgericht geforderte Regelung des Landes zu einer auskömmlichen finanziellen Ausstattung der Gemeinden. Die Novellierung des Gesetzes wird jedoch frühestens im Herbst erfolgen. Der Stadtrat ist nicht bereit, vor Klärung der Finanzierungsproblematik eine weitere Belastung der Eltern zu beschließen.

Je länger die Entscheidung aussteht, desto höher ist der Aufwuchs an Belastung für die Gemeinde. Eine Klärung der Finanzierungsverpflichtung des Landes könnte erheblich zur Entlastung der Stadt beitragen und stellt einen entscheidenden Konsolidierungsbeitrag dar. Leider kann dieser von der Kommune derzeit rechtlich nicht eingefordert und rechnerisch nicht kalkuliert werden.

Insgesamt sind die Konsolidierungsmaßnahmen, die im Jahr 2017 wirken können, deutlich nicht ausreichend für einen Ausgleich des Haushaltes. Daher ist es erforderlich, die nichtausgeglichene Haushaltssatzung 2017 mit einem Maßnahmenkatalog für die Folgejahre zu ergänzen.

Auch trotz Konsolidierungskonzept ist festzustellen, dass ein Haushaltsausgleich erst im Jahr 2020 erreichbar ist und die entstehenden Altfehlbeträge der Jahre 2017 bis 2019 erst im Jahr 2024 endgültig gedeckt sein werden.

Eine Verkürzung dieser Frist ist aus heutiger Sicht praktisch und politisch nicht umsetzbar.

33	Amt für Steuern, Beteiligungen, Beiträge	Anpassung der Gewässerumlagesatzungen			30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
34		Anpassung Hundesteuersatzung (Ersthund 50 €, gefährl. Hund 400 €)		43.600	43.600	43.600	43.600	43.600	43.600	43.600	43.600
35		Anpassung Vergnügungssteuersatzung (Automatensteuer auf 13 %)		38.500	38.500	38.500	38.500	38.500	38.500	38.500	38.500
36		Anpassung Grundsteuer A (Hebesatz 325 %)		3.900	3.900	24.200	24.200	24.200	24.200	24.200	24.200
37		Anpassung Grundsteuer B (Hebesatz 400 %)		180.500	180.500	331.500	331.500	331.500	331.500	331.500	331.500
38		Anpassung Gewerbesteuer (Hebesatz auf 380 %)		437.100	437.100	714.900	714.900	714.900	714.900	714.900	714.900
39	Finanz-, Sozial-, Schul- u. Sportamt	Anpassung Kostenbeitragssatzung (+ 10 %)	68.700	164.800	164.800	164.800	164.800	164.800	164.800	164.800	164.800
40		Einführung Servicepauschale Kita Knirpsentreff	10.800	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
41		Anpassung Sportstättengebührensatzung (Beteiligung von Vereinen an Betriebskosten)									
42		Anpassung d. Nutzungsgebührensatzung Freibad	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
43		Streichung Zuwendung Volkssolidarität		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
44		entfällt									
45		AfZD	Erhöhung der Nutzungsentgelte der Bürgerhäuser um 20%	1.100	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300
46	Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten d. Bürgerhäuser										
47	Schließung BGH Lietzo (ISEK) u. Veräußerung		300	600	600	600	600	600	600	600	600
48	Schließung BGH Grimme, Dorfstraße 39 (ISEK) Schließung 4. Quartal u. Veräußerung		800	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300
49	Schließung BGH Polenzko IV. Quartal (ISEK) und Veräußerung		300	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
50	entfällt		0	0	0	0	0	0	0	0	0
51	Einsparung Personalkosten GS Dobritz			28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000
		Summe der jährlichen Haushaltsentlastung	122.200	1.011.700	1.045.700	1.502.300	1.502.300	1.502.300	1.502.300	1.502.300	1.502.300
		Verbleibendes Defizit	1.307.300	1.876.800	2.139.500	1.704.900	1.270.300	835.700	401.100	-33.500	-468.100

2. Erläuterungen zum Maßnahmenkatalog

Die Maßnahmen sind entsprechend der Vorlage der jeweils verantwortlichen Fachämter geordnet.

Die jährlichen Summen der Konsolidierungsbeträge ergeben sich rechnerisch nur aus den in Bezug auf die finanzielle, sachliche und zeitliche Wirkung bestimmbar Maßnahmen.

Zusätzlich beinhaltet der Maßnahmenkatalog Aufgabestellungen, die durch die Verwaltung erst untersucht werden sollen und deshalb weder in ihrer finanziellen Auswirkung noch in der sachlichen und zeitlichen Wirkung konkret bestimmt werden können.

Sofern die zusätzlichen Maßnahmen zum Tragen kommen können, wäre eine Verkürzung des Konsolidierungszeitraumes denkbar. Das Konsolidierungskonzept ist daher jährlich fortzuschreiben.

Ausschöpfung von Ertragsverbesserungen

Nr. 1 Anpassung der Erbbauzinsen

Die bestehenden Erbbaurechtsverträge wurden einer Prüfung unterzogen. In allen Verträgen wurden Erbbauzinsanpassungen geregelt, wobei unterschiedliche Berechnungsmodi zu Grunde gelegt werden. Die Überprüfung hat ergeben, dass sich zukünftig die Erbbauzinsen bei 5 Objekten erhöhen. Die Erbbaunehmer wurden aufgefordert die Erhöhung an die Stadt Zerbst/Anhalt zukünftig zu zahlen und für die letzten drei Jahre wurden die Erbbauzinsen nachgefordert.

Nr. 55 Deckung des Mehraufwandes aus der Investition Beleuchtung Kirche St. Nicolai durch Spende ab 2017

Nr. 13 Erhöhung der Verwaltungsgebühren Ausnahmegenehmigung für offene Feuer .

Die Stadt Zerbst/Anhalt hat das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien aus Gründen der Gefahrenabwehr im § 5 der Gefahrenabwehrverordnung unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Ausnahmen können danach in begründeten Einzelfällen genehmigt werden. Die getroffene Regelung bezieht sich auf sogenannte Traditions-/Brauchtumsfeuer und andere Lagerfeuer.

Die Stadt Zerbst/Anhalt erhebt seit 2011 eine Gebühr von 30,00 € je Genehmigung. Nach Prüfung des Maßes des Verwaltungsaufwandes, also insbesondere der benötigten Arbeitszeit für die Genehmigung und Kontrolle wird eine Gebührenerhöhung ab 01.07.2017 auf 50,00 € vorgenommen.

Nr. 14 Erhöhung der Verwaltungsgebühren Genehmigung von Feuerwerken

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen vom 02. Januar bis 30. Dezember unter anderem nur durch Inhaber einer Ausnahmegenehmigung verwendet (abgebrannt) werden.

Bei Feuerwerkskörper der Kategorie 2 handelt es sich um Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Das sind

Silvesterfeuerwerk und Knaller, also Feuerwerke, die auch von nicht als Pyrotechniker ausgebildeten erwachsenen Personen abgebrannt werden dürfen. Hinsichtlich der Gebührenfestsetzung sind die Vorschriften der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) anzuwenden. Danach ist eine Gebühr nach § 1 SprengKostV in Verbindung mit Punkt 20 f des Gebührenverzeichnisses im Rahmen von 30,00 € bis 200,00 € zu erheben.

Für das Erteilen einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs.1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) für ein Feuerwerk mit pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2, wird derzeit eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

Da seit Jahren die Mindestgebühr erhoben wird, wird im Rahmen der Haushaltskonsolidierung eine Gebührenerhöhung ab 01.07.2017 auf 50,00 € vorgenommen.

Nr. 17 Kostenersatz Feuerwehr

Nach rechtskonformer Anpassung der Feuerwehrsatzung und zunehmenden Fehlalarmen sind Mehreinnahmen aus entgeltpflichtigen Feuerwehreinsätzen zu erwarten.

Nr. 33 Anpassung der Gewässerumlagesatzungen

Mit Änderung des § 56 WG LSA vom 18.12.2015 ist es den Gemeinden gestattet, die bei der Umlageerhebung anfallenden Verwaltungskosten umzulegen. Dies soll ab 2017 erfolgen. Die Festsetzung der Gewässerumlage für das Jahr 2017 an die Grundstückseigentümer wird voraussichtlich ab Haushaltjahr 2019 erfolgen.

Nr. 34 Anpassung Hundesteuersatzung

Für die Stadt Zerbst/Anhalt ist eine Erhöhung der Hundesteuersätze ab dem 01.01.2018 vorgesehen. Dazu werden alle Steuertarife um 20 € und der Tarif für gefährliche Hunde um 160 € erhöht.

Nr.35 Anpassung Vergnügungssteuersatzung

Entsprechend der Vergnügungssteuersatzung wird für Geräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk eine Spielgerätesteuern in Höhe von 9 v. H. des Einspielergebnisses erhoben.

Für die Vergnügungssteuersatzung ist eine Hebesatzerhöhung von bisher 9 v. H. auf 11 v. H. des jeweiligen Einspielergebnisses ab 01.01.2018 vorgesehen.

Nr.36 Erhöhung der Realsteuerhebesätze bis 38

Mit der Gemeindegebietsreform im Jahr 2010 gehen die Festschreibungen der Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) für die zum 01.01.2010 eingegliederten Gemeinden einher. Diese Festschreibung gilt bis einschließlich des Jahres 2019. Somit sind in der Haushaltssatzung derzeit unterschiedliche Hebesätze innerhalb der Stadt Zerbst/Anhalt festgeschrieben.

Vorgesehen ist die Erhöhung der Realsteuerhebesätze wie folgt:

Grundsteuer A:	325 v. H.
Grundsteuer B:	400 v. H.
Gewerbsteuer:	380 v. H. .

Diese Hebesätze sind im statistischen Vergleich¹ der Hebesätze von kreisangehörigen Städten mit einer Einwohnerzahl von 20.000 – 50.000 als durchschnittlich anzusehen.

Durch die Gebietsänderungsverträge können die neuen Hebesätze nicht einheitlich wirksam werden. Dazu wird im Haushaltsjahr 2017 eine Hebesatzsatzung erlassen. Ab 2018 werden die Erhöhungen für die Kernstadt und die Ortschaften Bias, Luso und Pulpforde wirksam. Ab 2020 gelten die Hebesätze durch den Wegfall der 10-jährigen Hebesatzbindung der Ortschaften dann einheitlich im gesamten Stadtgebiet.

Nr. 39 Anpassung Kostenbeitragsatzung KiFöG

Die Anhebung der Kostenbeiträge der Eltern lt. KiFöG um maximal 10 v. H. wurde mit der Neufassung der KOB-Satzung vom Stadtrat am 26. April 2017 beschlossen und wird zum 1.8.2017 wirksam.

Nr. 40 Erhebung einer Servicepauschale Essenversorgung Kita Knirpsentreff

Nach Prüfung durch das RPA wurde festgestellt, dass die bisher angewandten Entgelte für die Verpflegungsleistungen nicht mehr kostendeckend sind. Sowohl für Frühstück und Vesper wie auch für das Mittagessen (nur Lieferservice) wird die Wirtschaftskraft tätig. Nach den Vorgaben des Landkreises ABI sind diese Personalkosten im Rahmen des Essengeldes durch die Eltern zu tragen. Die unkomplizierteste Lösung dafür ist die Erhebung einer Servicepauschale (wäre auch auf die einzelnen Essengeldanteile aufteilbar). Die Berechnung der Deckungslücke durch das RPA ergibt einen Pauschalbetrag von 20,00 €, welcher ab 4/2017 erhoben wird. Die Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung liegt vor.

Nr. 42 Anpassung Nutzungsgebührensatzung Freibad

Der Kalkulationszeitraum für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren im Erlebnisbad ist abgelaufen. Nunmehr liegt die Neukalkulation 2016- 2018 aktuell mit Datum vom 15.2.2017 vor.

Die Gebühren im Freibad werden ab Mai 2017 sozial verträglich gesteigert, wie der Stadtrat am 26. April 2017 beschlossen hat.

Nr. 45 Erhöhung der Nutzungsentgelte für Bürgerhäuser

Bis zur Kalkulation der Nutzungsentgelte für Bürgerhäuser werden ab 2018 alle derzeit verbindlichen Entgelte im gleichen Maß um 20% erhöht. Kauttionen sind davon nicht betroffen.

Auf Grundlage der Gesamteinnahmen aus den Jahren 2014 bis 2016 wurde ein Durchschnittswert gebildet, welcher als Basis zur Ermittlung der voraussichtlichen Mehrerträge herangezogen wird.

Bereits im Jahr 2017 werden Verbesserungen durch konsequente Erhebung von Entgelten erwartet.

Beschränkung der Aufwendungen

Nr. 3 Reduzierung der Stromkosten für Straßenbeleuchtung

Bereits im Jahr 2016 wurde begonnen, durch verschiedene Maßnahmen wie Austausch von Leuchtmitteln und Nutzung von Dimmtechnik den enorm gestiegenen Aufwand für Stromkosten bei der Straßenbeleuchtung zu senken. Diese Maßnahmen sollen verstärkt wirksam werden sowie durch Nachtabstaltungen weitere Einsparungen erfolgen. Im Jahr 2017 sollen 9.700 € Minderaufwand und ab 2018 jährlich 12.000 € Minderaufwand erreicht werden.

Nr. 6 Streichung Dotierung Fasch-Preis

Der Fasch-Preis der Stadt Zerbst/Anhalt wird im Rahmen der Internationalen Fasch-Festtage verliehen. Die Dotierung des Fasch-Preises in Höhe von 2.500 € wird ab 2019 gestrichen.

Nr. 7 Verringerung Zuschuss Heimatfest

Die bisher jährlich geleisteten Zuschüsse im Rahmen des Heimatfestes für Veranstaltungen des Schützenvereins und des Reitsportvereins sollen ab 2018 von 1.000 € auf 500 € bzw. von 7.500 € auf 6.000 € reduziert werden.

Nr. 8 Streichung der Zuwendung für den Verkehrsverein Zerbst e. V.

Der Zerbster Verkehrsverein hat seit 2010 eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro erhalten. Der bisher geleistete Zuschuss an den Verkehrsverein soll ab 2018 gestrichen werden.

Nr. 52 Streichung Zuschuss Europajugendbauernhof

Der Zuschuss an den Europajugendbauernhof Deetz soll ab 2018 gestrichen werden.

Nr. 18 Durch den Erwerb neuer Technik sollen die Unterhaltungsaufwendungen für FFW-bis 22 Fahrzeuge gesenkt werden. Durch Neuordnung der Alarmierungsketten sollen Einsatzkosten reduziert werden. Zusätzlich sollen Aufwendungen für Bekleidung und Fachliteratur reduziert werden.

Nr. 43 Streichung Zuwendung Begegnungsstätte Volkssolidarität

Seit 2008 wurde ein freiwilliger Zuschuss für die Begegnungsstätte Zerbst Nord in den Haushaltsplan der Stadt Zerbst aufgenommen. Dieser Zuschuss ist somit jedes Jahr fortgeschrieben worden durch Festsetzung in der Haushaltsplanung und damit jährlich vom Stadtrat freigegeben worden. Eine vertragliche Bindung gibt es nicht. Der freiwillige Zuschuss zum Betrieb der Begegnungsstätte Zerbst Nord der Volkssolidarität wird ab 2018 nicht mehr gewährt.

Nr. 47 Schließung von Dorfgemeinschaftshäusern bis 49

In den Ortschaften Lindau, Polenzko und Grimme befinden sich jeweils 2 Bürgerhäuser. Zur Optimierung des städtischen Gebäudebestandes und Reduzierung von Betriebskosten wäre es unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erstrebenswert, sich zukünftig in den Ortschaften auf ein Bürgerhaus zu konzentrieren. Dieser Ansatz wurde bereits im Rahmen der Erarbeitung des integrierten städtischen Entwicklungskonzeptes (ISEK) 2016 eingebracht und in der Bewertung zur Stärken-Schwächen-Analyse dargestellt. Ziel ist die Reduzierung der Dorfgemeinschaftshäuser auf ein Objekt je Ortschaft.

Nr. 51 Einsparung Personalkosten GS Dobritz

Zum 31.12.2017 enden die Beschäftigungsverhältnisse der Reinigungskräfte in der GS Dobritz. Die Fremdvergabe von Reinigungsleistungen in der GS Dobritz ist wirtschaftlicher als eigene Personalvorhaltung und führt ab 1.1.2018 zur Einsparung von Personalkosten.